

Kurztitel

FMA-Kostenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 340/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 419/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 15

Inkrafttretensdatum

01.11.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Abkürzung

FMA-KVO

Index

37/02 Kreditwesen; 57/03 Betriebliche und private Altersvorsorge

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 18 Abs. 4 und 5.

Text**Subrechnungskreis 3 (Wertpapierdienstleistungen)****Meldepflicht**

§ 15. (1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 10 Z 3 haben der FMA die von Abschlussprüfern geprüften Referenzdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2007 entfällt das Erfordernis der Prüfung der Referenzdaten.

(2) Als Referenzdaten gemäß Abs. 1 gelten Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen für das betreffende FMA-Geschäftsjahr. Von diesen Umsatzerlösen sind jene Erlöse nicht umfasst, welche von einem Kostenpflichtigen gemäß § 10 Z 3 an andere Kostenpflichtige gemäß § 10 Z 3 weitergeleitet wurden und von letzteren als Referenzdaten gemäß Abs. 1 zu melden sind.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 270/2007

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2022

Gesetzesnummer

20002824

Dokumentnummer

NOR40091331